



Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

- BT-Drs. 18/909 -

Berlin, April 2014





I. Einleitung:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für über 90 Prozent der Bürger der zentrale Baustein ihrer Alterssicherung. Dabei gewährleistet die paritätisch umlagefinanzierte, lohn- und beitragsbezogene gesetzliche Rente seit Jahrzehnten eine sichere, krisenfeste und verlässliche Altersversorgung.

Die Rentenreformmaßnahmen der vergangenen Jahre dienten im Wesentlichen der Definition und der Sicherung eines bestimmten Beitragsniveaus, um die Belastungen der Beitragszahler bis 2030 in einem angemessenen Rahmen zu halten. Dabei ist das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung - ebenso wie in der Beamtenversorgung und den berufsständischen Alterssicherungssystemen - deutlich reduziert worden. Die Niveauabsenkungen in der Rentenversicherung führen zu deutlich geringeren Renten, eine Entwicklung, die noch nicht abgeschlossen ist.

Die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz beschlossene Anhebung des Rentenzugangsalters von 65 auf 67 Jahre in den Jahren 2012 bis 2029 wurde bereits während des Gesetzgebungsverfahrens für problematisch erachtet, insbesondere für besonders belastete Berufsgruppen, die bereits die bislang geltende Regelaltersgrenze häufig nicht erreichen.

Obwohl der höchstmögliche Rentenabschlag insoweit bei 10,8 Prozent festgeschrieben wird, dürften durch die parallele Anhebung des Bezugszeitpunkts bei den Erwerbsminderungsrenten vom 63. auf das 65. Lebensjahr mehr Menschen mit höheren Abschlägen in Rente gehen. Gleichzeitig schlagen die Niveauabsenkungen auch auf die Erwerbsminderungsrenten durch.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zentrale rentenpolitische Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD umsetzen.

Im Mittelpunkt stehen dabei

- die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren Pflichtbeiträgen,
- die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder („Mütterrente“),
- Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten sowie
- die Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe an der demografischen Entwicklung (Anhebung des Reha-Deckels).



Mit dem Entwurf werden erstmals seit langer Zeit Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung vorgenommen, so dass das Gesetz seinen Namen verdient. Die Leistungsausweitungen im Einzelnen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Der im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze geplante abschlagsfreie **Rentenzugang ab 63** für Versicherte, die 45 Beitragsjahre erreicht haben, soll deren langjährige Beitragszahlung besonders berücksichtigen. Tatsächlich können diese Versicherten auf ein erfülltes Berufsleben zurückblicken. Durch das vom 63. auf das 65. Lebensjahr steigende Zugangsalter hat die Regelung Übergangscharakter. Die vorgesehene Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Pflege lassen die Wahrscheinlichkeit steigen, dass auch Frauen diese Rente erreichen können. Gleichwohl profitieren Männer von ihr in stärkerem Maße, weil sie längere Versicherungszeiten aufweisen.

Die **Ausweitung der Kindererziehungszeiten** von vor 1992 geborenen Kindern auf künftig zwei statt bislang einem Jahr erfüllt jedenfalls teilweise eine langjährige Forderung des dbb. Allerdings schließt sich die Gerechtigkeitslücke hier nur partiell, da für ab 1992 geborene Kinder drei Jahre berücksichtigt werden. Der dbb anerkennt dies als ersten Schritt, bekräftigt jedoch seine Forderung nach einer gänzlichen Beseitigung dieser Ungleichbehandlung von Kindererziehungszeiten zugunsten der Eltern von vor 1992 geborenen Kindern. Die Leistung ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zudem systemgerecht über Steuern zu finanzieren.

Die Koalition plant, die **Absicherung von Erwerbsgeminderten** zu verbessern. Der dbb begrüßt die insoweit geplante Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre und die Günstigerprüfung in Bezug auf die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung. Dies umso mehr, als die Ausweitung der Zurechnungszeit in einem Schritt und nicht - wie in vorangegangenen Referentenentwürfen vorgesehen - stufenweise erfolgen soll.

Die vorgesehene Ausweitung des **Reha-Budgets** ist sinnvoll, wenn die Rentenversicherung Rehabilitation auf einem hohen Niveau betreiben und so dem Grundsatz „Reha vor Rente“ gerecht werden soll. Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass das Reha-Budget entgegen bisherigen Planungen nicht erst ab 2017, sondern bereits rückwirkend ab dem 1.1.2014 entsprechend den demografischen Erfordernissen aufgestockt werden soll. Dies entspricht einer Forderung des dbb.

Finanzierung:

Die von der Großen Koalition beschlossene Beibehaltung des aktuellen Beitragsatzes gibt Spielraum für Leistungsverbesserungen. Dabei reizt der Entwurf die Beitrags- und Niveausicherungsziele des § 154 Abs. 3 SGB VI für die Jahre 2020 und 2030 fast vollständig aus. Weitere Maßnahmen sind innerhalb des Systems



der gesetzlichen Rentenversicherung damit mit dem verfügbaren Restbudget kaum noch finanzierbar. Insoweit sieht der Koalitionsvertrag folgerichtig vor, die geplante Lebensleistungsrente aus Steuermitteln zu finanzieren. Allerdings sind weitere Verbesserungen nicht nur vorgesehen, sondern auch nötig. Dies betrifft z. B. den verbesserten gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in die Rente und die überfällige Angleichung des Rentenwerts Ost. Ein letztlich dauerhaft um ca. 0,5 Prozentpunkte höherer Beitragssatz und ein gleichzeitig um ca. 0,7 Prozentpunkte niedrigeres Rentenniveau gegenüber dem gegenwärtigen Rechtsstand führt zu einer Belastung der Beitragszahler sowie aller Rentnerinnen und Rentner, die nicht von den im Entwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen betroffen sind. Dagegen sieht der Entwurf ab 2019 stufenweise bis 2022 anwachsend eine Beteiligung des Bundes mit lediglich 2 Milliarden Euro pro Jahr in der Endstufe vor. Damit soll sich der Bund an der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der Leistungen für Kindererziehung beteiligen, um die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung zu stabilisieren und die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Der dbb bezweifelt, dass diese Ziele mit einer solchen Maßnahme erreicht werden können.

Die im Entwurf vorgesehenen bis 2022 auf 2 Milliarden Euro p. a. steigenden zusätzlichen Mittel des Bundes decken die zusätzlichen Ausgaben für die verbesserten Kindererziehungsleistungen in Höhe von anfangs 6,7 Milliarden Euro p.a. nicht annähernd. Dies wirft die Frage nach der jetzt vorgesehenen Finanzierung der verbesserten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten schon dem Grund nach auf. Aktuelle Kindererziehungszeiten werden durch Beiträge des Bundes finanziert, da dies zu Recht als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen wird, die nicht die Beitragszahler der Rentenversicherung tragen sollen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, wieso dies jetzt bei den Zeiten vor 1992 anders sein sollte. Insoweit fordert der dbb eine sachgerechte Finanzierung der Leistungsverbesserungen bei den Kindererziehungszeiten vor 1992 vollständig aus Steuermitteln.

Auswirkungen im Beamtenversorgungsrecht:

Der dbb ist sich bewusst, dass Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der tatsächlichen, rechtlichen und strukturellen Unterschiede hinsichtlich gesichertem Personenkreis, Berechnungsgrundlagen, Leistungsinhalt – aber auch Gesetzgebungskompetenz – grundsätzlich nicht unmittelbar und direkt in die eigenständige Beamtenversorgung übertragen werden können.

Im Hinblick auf die seit mehr als 20 Jahren aus dem Rentenversicherungsrecht in die Beamtenversorgung übertragenen Reformmaßnahmen steht der dbb zu seiner bisherigen Grundsatzposition, dass systemgerechte Übertragungen aus dem Sozialrecht in gesamtgesellschaftlicher Sicht und unter der Voraussetzung vor-



zunehmen sind, dass den Besonderheiten und strukturellen Unterschieden zwischen Rente und Beamtenversorgung Rechnung getragen wird.

Der dbb hat sachgerechte und notwendige Weiterentwicklungen in den Alterssicherungssystemen stets mitgetragen. Schon mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2005 (- 2 BvR 1387/02 -) zur Rechtmäßigkeit des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ist höchstrichterlich festgestellt worden, dass Reformen in anderen Sicherungssystemen, die nach Art, Zweck und Inhalt gleichartige Risiken abdecken sollen, Orientierungsgröße für Veränderungen der Beamtenversorgung sein können. Die Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und die demografische Entwicklung stellen Rente und eigenständige Beamtenversorgung gleichermaßen vor neue Herausforderungen. Deshalb ist die Beamtenversorgung nicht statisch, sondern entsprechend den jeweiligen Zeitverhältnissen systemgerecht fortzuentwickeln und auf Dauer verlässlich auszugestalten.

So wurden beispielsweise die allgemeinen Regelungen zur Niveauabsenkung, die Einführung von Abschlägen, die Änderungen der Pflegefinanzierung oder die Anhebung der Altersgrenzen in Konsequenz gesellschaftlicher Entwicklungen und Erfordernisse aus dem Rentenrecht systemgerecht in das Beamtenversorgungsrecht übertragen. Dies beruhte neben dem Gleichbehandlungsansatz sowie dem Aspekt einer formalen Gerechtigkeit zusätzlich jeweils auch auf dem Grundgedanken, dass die zukünftigen Herausforderungen nur zu lösen sind, wenn die eigenständige Beamtenversorgung fortentwickelt und auf Dauer verlässlich und zukunftssicher ausgestaltet wird.

Veränderungen können deshalb auch nicht nur in eine Richtung erfolgen. Schlichte Kürzungen bei der eigenständigen Beamtenversorgung waren und sind keine Weiterentwicklung. Auch rein fiskalische Gründe und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, waren und sind keine ausreichende Legitimation für Kürzungen der Beamtenversorgung. Es bedarf vielmehr immer eines sachlichen Grundes für eine Übertragung von Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung; gleichzeitig müssen Veränderungen mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar sein.

Sachlich gleichgelagert ist beispielsweise die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehung von vor 1992 geborenen Kindern. Unabhängig von der Frage des Berufes der Eltern muss aus Gründen der gerechten Anerkennung von gesamtgesellschaftlich anerkannten Zeiten die Verdoppelung der Gewährung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder im Beamtenversorgungsrecht des Bundes eine Analogie finden. Dies gilt umso mehr, da durch die vorgesehene Änderung des § 56 Abs. 4 SGB VI Beamtinnen und Beamte generell von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden sollen.



II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Rente für besonders langjährig Versicherte mit 63 Jahren

Durch die vorgesehene Sonderregelung wird die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte vorübergehend ausgeweitet. Besonders langjährig Versicherte können dadurch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente beziehen. Voraussetzung hierfür sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. Besondere Härten aufgrund kurzzeitiger, arbeitslosigkeitsbedingter Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie sollen vermieden werden, indem Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, für den Anspruch berücksichtigt werden. Das heißt, auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung, bei Kurzarbeit oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers können dazu beitragen, die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente ab 63 zu erfüllen. Dagegen nicht berücksichtigt werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II.

Versicherte, die 45 Beitragsjahre erreicht haben, können auf ein erfülltes Berufsleben zurückblicken und haben lange Zeit mit ihrer Beitragszahlung zur Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen. Der dbb sah die Rente für besonders langjährig Versicherte allerdings bereits bei ihrer Einführung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz als nicht unproblematisch an. Zum einen profitierten von dieser Ausnahmenvorschrift im Wesentlichen Männer mit einer ununterbrochenen Erwerbsbiographie, die im Verlauf ihres Lebens nicht von Arbeitslosigkeit betroffen waren und keine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer vorzeitigen Erwerbsminderung führte. Als Folge hiervon befürchtete der dbb eine Umverteilung zu Lasten von Frauen, Erwerbsgeminderten, Arbeitslosen und Versicherten mit lückenhaften Versicherungsverläufen. Dies war nicht zuletzt aus sozialpolitischen Gründen bedenklich, da es sich dabei um Menschen handelt, deren Rentenanwartschaften ohnehin schon unterdurchschnittlich sind. In Bezug auf weibliche Versicherte wirkt die Norm mittelbar diskriminierend. Betroffen sind aber auch Absolventen von Hochschulausbildungen, insbesondere, weil deren Ausbildungszeiten auch nicht mehr als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

Die nun vorgesehene Erweiterung der Regelung um Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld greift insoweit die damalige Kritik des dbb auf. Allerdings bleiben Langzeitarbeitslose, deren Rentenlücken besonders ins Gewicht fallen, nach wie vor unberücksichtigt. Zudem sind mit der jetzt geplanten Regelung andere Unwuchten verbunden. So sind Versicherte, die mit Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung knapp unter 45 Jahren bleiben, nicht erfasst, während Versicherte mit Bezugszeiten von Arbeitslosengeld, die sich durchaus auf mehrere Jahre



summieren können, die Frist knapp erreichen und mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Außerdem trifft die Regelung nur eine bestimmte Alterskohorte, nämlich diejenigen im Alter zwischen 51 und 63 Jahren.

Zudem sollte bei Einführung der Regelung überdacht werden, ob nicht analog zur Absenkung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte die besonders belastende Situation von schwerbehinderten Menschen im Berufsleben stärker Berücksichtigung finden müsste, indem auch schwerbehinderten Menschen ein früherer abschlagsfreier Rentenzugang ermöglicht wird als nach jetzigem Recht.

Generell ist die im Jahr 2012 gestartete stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre nach wie vor problematisch.

Daher war und ist der dbb der Auffassung, dass für besonders belastete Erwerbstätige Sonderregelungen gefunden werden sollten, da diese Menschen häufig nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder über einen Zeitraum von 45 Jahren auszuüben und daher nur unter Inkaufnahme von Abschlägen in Rente gehen können. Eine Möglichkeit könnte hierbei eine Neuregelung des Rechts der Erwerbsminderungsrenten sein, die Verbesserungen sowohl im Bereich des Rentenzugangs als auch des Rentenbezugs vorsehen sollte.

Die Unternehmen sind zu einem Paradigmenwechsel aufgefordert und sollten dabei mit einem Bündel von Maßnahmen zu einer Verbesserung der Beschäftigungschancen und Beschäftigungsbedingungen älterer Beschäftigter beitragen. Dies ist durchaus auch im Interesse der Betriebe; wird doch bereits heute – wegen des demografischen Wandels – vielfach über einen partiellen Fachkräftemangel geklagt.

Der in den Medien zuletzt veröffentlichte Hinweis der zuständigen Bundesministerin für Arbeit und Soziales zur Verhinderung einer ansonsten befürchteten Frühverrentungswelle, die Arbeitgeber für einen Übergangszeitraum weiter Rentenversicherungsbeiträge zahlen zu lassen, wird unsererseits kritisch gesehen.

Bei der Förderung der Beschäftigung Älterer sollten folgende Aspekte im Vordergrund stehen:

- Lebenslanges Lernen,
- betriebliche Gesundheitspolitik,
- altersgerechte Arbeitsplätze und Beschäftigungsbedingungen.

Neben diesen Maßnahmen sollte jedoch - wie im Koalitionsvertrag vorgesehen - auch überdacht werden, wie ein gleitender Übergang aus dem Erwerbsleben in die Ruhestandsphase sichergestellt werden kann, insbesondere, wenn das Rentenalter angehoben ist. Sinnvollerweise sollte ein Wechsel nicht abrupt erfolgen. Hierfür sollten (weiterhin) flexible Möglichkeiten bestehen, die es dem Einzelnen



erlauben, diesen Übergang nach seinen persönlichen Bedürfnissen und seiner Lebensplanung zu gestalten.

Verbesserung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

In Zukunft wird die Erziehungsleistung für alle Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente besser als bisher anerkannt. Die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden für diese Eltern um zwölf Monate ausgeweitet.

Der dbb begrüßt die vorgesehene Regelung, da damit die Ungleichbehandlung von Kindererziehungszeiten von vor 1992 gegenüber ab 1992 geborenen Kindern reduziert wird, was einer langjährigen Forderung des dbb entspricht. Allerdings besteht eine Ungleichbehandlung fort, da für ab 1992 geborene Kinder nach wie vor ein Jahr mehr anerkannt wird. Auch diese Lücke muss geschlossen werden.

Außerdem bestünde jetzt die Möglichkeit zumindest für die Bewertung von Kindererziehungszeiten die Lücke zwischen Ost und West zu schließen. Im 25. Jahr nach dem Mauerfall ist es nicht mehr nachzuvollziehen, warum die aus der Erziehungsleistung folgenden Renten eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Der dbb fordert daher die Bewertung von allen Kindererziehungszeiten mit dem aktuellen Rentenwert (West). Diese Maßnahme wäre - wie die Verbesserung der Mütterrenten insgesamt - über Steuermittel zu finanzieren.

Weitere Änderung bei den Kindererziehungszeiten

Durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs soll im Hinblick auf die Beamtenversorgung der Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Absatz 4 SGB VI durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 2010 I S. 340) wiederhergestellt werden.

Bisher sind Personen von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen, bei denen die Kindererziehung in der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung systembezogen gleichwertig angerechnet wird.

Der Ausschluss von solchen Personen, denen Kindererziehung in einem anderen System gleichwertig anerkannt wird, ist nicht zu beanstanden.

Allerdings ist die Begründung für die geplante Neuregelung wenig plausibel. Es ist nicht nachvollziehbar, ob es in der Vergangenheit zu Unsicherheiten gekommen ist, „was als systembezogen gleichwertig anzusehen ist“. In der Praxis wird ein halbes Jahr Erziehungsurlaub vor dem 1.1.1992 als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenrecht nicht als auch nur annähernd gleichwertige Berücksichti-



gung der Kindererziehung im Vergleich zu der zwölfmonatigen, additiv zu sonstigen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbaren Kindererziehungszeit angesehen (SG Dortmund, 22.03.2013, S 34 R 1594/10).

Außerdem dürften Probleme, was als systembezogen gleichwertig anzusehen ist, - soweit in der Praxis überhaupt vorhanden - auch bei den unterschiedlich ausgestalteten berufsständischen Versorgungssystemen nicht gänzlich auszuschließen sein. Hier soll jedoch kein genereller Ausschluss geregelt werden.

Sollte die geplante Regelung eingeführt werden, muss Bestandsschutz z.B. bei bereits erfolgtem Rentenbezug und bereits geklärten Versicherungskonten, insbesondere auch nach freiwilliger Beitragszahlung garantiert sein. Anderenfalls muss sichergestellt werden, dass in Hinsicht auf die geltende Rechtslage gezahlte freiwillige Beiträge in voller Höhe zurückerstattet werden, wenn die allgemeine Wartezeit wegen der wegfallenden Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten nicht (mehr) erfüllt wird. Insoweit sollten jedenfalls entsprechende Übergangsregelungen getroffen werden.

Zudem dürfen keine Lücken entstehen, soweit beamtenversorgungsrechtliche Regelungen hinter rentenrechtlichen zurückbleiben, was beispielsweise der Fall wäre, wenn die Verdopplung der „Mütterrente“ für vor 1992 geborene Kinder nicht oder in einzelnen Gebietskörperschaften nicht wirkungsgleich in die einzelnen beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen übertragen würde. Daher wird vorgeschlagen, die Regelung des § 56 Abs. 4 SGB VI im Gleichklang frühestens dann zu ändern, wenn und soweit die einzelnen für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Gesetzgeber die „Mütterrente“ systembezogen gleichwertig in die beamtenrechtlichen Regelungen übertragen haben.

Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten

Der Entwurf sieht vor, dass Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert werden sollen. Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Zudem sollen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht zählen, wenn sie die Bewertung der Zurechnungszeit verringern.

Aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ist ersichtlich, dass die Zugangsrenten im Bereich der Erwerbsminderungsrenten seit 2000 deutlich zurückgegangen sind. Lagen diese im Jahr 2000 noch bei 706 Euro, erhielten Zugangsrentner einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahr 2012 nur noch durchschnittlich 607 Euro. Dies macht deutlich, dass die Reform der Erwerbsminderungsrenten zu deutlichen Minderungen geführt hat.

Daher begrüßt der dbb die vorgesehenen Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten schon dem Grunde nach.



Die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr schreibt den bisherigen Fünf-Jahres-Abstand zur Regelaltersgrenze auch für die Zukunft fest. Diese Neuregelung hätte allerdings schon im Rahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes getroffen werden können. Positiv ist, dass die Verlängerung nicht - wie in vorhergehenden Referentenentwürfen vorgesehen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze vorgenommen wird. Die Regelung hätte volle Wirkung, nämlich die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre, erst bei Rentenzugängen ab dem Jahr 2029 entfaltet. So profitieren alle Rentenzugänge in Erwerbsminderungsrenten ab dem 1.7.2014 sofort voll von der Verlängerung um 2 Jahre.

Für die derzeit vorhandenen Bezieher von Erwerbsminderungsrenten ergeben sich hierdurch jedoch keinerlei Verbesserungen. Nicht wenige dieser Rentenbezieher sind aber schon jetzt auf ergänzende Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII angewiesen. Im Hinblick darauf ist die geplante Verlängerung der Zurechnungszeit wirkungslos. Eine Reduzierung von Altersarmut wird dadurch nicht erreicht. Damit bleibt der Entwurf an dieser Stelle deutlich hinter den Erfordernissen zurück, was nicht zuletzt an dem geringen Finanzierungsanteil für diese überaus wichtigen Regelungsvorhaben deutlich wird.

Grundsätzlich positiv, aber nicht ausreichend, ist die vorgesehene Ergänzung des § 73 Satz 1 SGB VI, wonach bei Erwerbsminderungsrenten Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht berücksichtigt werden, „wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt“. Hierbei gilt es Folgendes zu bedenken: Volle oder teilweise Erwerbsminderung tritt nur relativ selten „von heute auf morgen“ ein (z. B. nach einem Unfall oder einem Schlaganfall). Im Regelfall geht dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente vielmehr ein längerer Bezug von Krankengeld und ggfs. anschließend auch noch von Arbeitslosengeld (nach § 125 SGB III) voran. Vielfach wechseln die Betroffenen auch von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung, weil sie krankheitsbedingt nicht mehr im Stande sind, die vorherige Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten.

Die daraus resultierenden rentenrechtlichen Nachteile werden durch die geplante Nichtberücksichtigung der Entgeltpunkte aus den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung aber nur teilweise ausgeglichen. Der dbb schlägt stattdessen auch in diesen Fällen vor, die letzten vier Jahre vor dem Beginn der Erwerbsminderungsrente – sofern dies günstiger ist – mit dem Durchschnitt der zuvor erzielten Entgeltpunkte zu bewerten.

Anpassung des Reha-Budgets an die demografische Entwicklung

Die geplante Einführung einer demografischen Komponente im Reha-Budget soll sicherstellen, dass der demografisch bedingte temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berück-



sichtigt wird. Die Demografiekomponente soll hierbei neben der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer als gesonderter Faktor berücksichtigt werden. Eventueller Mehrbedarf durch Verbesserung der Qualität der Leistungen zur Teilhabe und ihre Anpassung an die veränderten Arbeitsbedingungen wird im Entwurf derzeit nicht beziffert.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass das Reha-Budget entgegen bisheriger Regelungsvorschläge nicht erst ab 2017, sondern bereits rückwirkend ab dem 1.1.2014 entsprechend den demografischen Erfordernissen aufgestockt werden soll. Dies entspricht einer Forderung des dbb.

Die gesetzlich (durch § 220 i. V. m. § 287b SGB VI) vorgegebene Ausgabenobergrenze für Leistungen zur Teilhabe (= sog. Reha-Budget) wird schon seit Jahren vollständig ausgeschöpft bzw. überschritten. Wenn dieser Fall eintritt, müssten die Ausgaben für Reha-Leistungen im übernächsten Jahr entsprechend vermindert werden (§ 220 Abs.1 Satz 2 SGB VI). Da die geburtenstarken Jahrgänge 1955 bis 1965 schon jetzt in der reha-intensiven Lebensphase (45. bis 65. Lebensjahr) sind, ist damit zu rechnen, dass der Bedarf an Reha-Leistungen in den nächsten Jahren nicht abnehmen, sondern weiter steigen wird.

Laut Begründung bemisst sich die Demografiekomponente an der Veränderung des Anteils der Bevölkerung im rehabilitationsintensiven Alter (45 bis 67 Jahre) an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20-67 Jahre).

Es bleibt abzuwarten, ob dieser Maßstab die zu erwartenden Mehrausgaben abdeckt. Sollten die Rentenversicherungsträger in den nächsten Jahren trotz der Demografiekomponente gezwungen sein, Reha-Anträge noch häufiger als bisher schon abzulehnen, stünde dies keinesfalls mehr mit dem Grundsatz „Reha vor Rente“ in Einklang und wäre letztlich auch volkswirtschaftlich kontraproduktiv, denn dann würden die krankheitsbedingten Aufwendungen, so z.B. der Arbeitgeber für Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall, die Ausgaben der Krankenkassen für Krankengeld und die Ausgaben der Rentenversicherungsträger für Erwerbsminderungsrenten, spürbar steigen.